

# Industrielle Nachrichten

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **46 (1939)**

Heft 8

PDF erstellt am: **09.08.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Alle Rechnungen sind 30 Tage nach Schluß des Lieferungsmonates mit 2%, 60 Tage nach Schluß des Lieferungsmonates mit 1% und 90 Tage nach Schluß des Lieferungsmonates rein netto zahlbar. Es werden 10 Respekttage bewilligt. Bei Zahlung der Rechnungen vom 1. bis 24. innerhalb des gleichen Monates (ohne Respekttage) wird ein zusätzliches Skonto von 1% gewährt. Die Rechnungen werden vom Tage des Versandes der Ware ausgestellt und es sind keine Valutierungen mehr gestattet. Der Vor- und Nachzinsensatz beläuft sich auf 6%. Umsatzvergütungen und Abzüge irgend welcher Art sind unzulässig. Porti und Frachten sind dem Käufer zur Hälfte zu belasten. Konsignationslager sind untersagt. Für Einzelbestellungen mit Extramaßen muß ein entsprechender Zuschlag von mindestens 10% berechnet werden. Es sind angemessene Lieferfristen zu vereinbaren, wobei eine Nachlieferfrist von zwei Wochen zu bewilligen ist. Reklamationen werden nur innerhalb 14 Tagen nach Absendung der Ware berücksichtigt, sofern es sich nicht um verborgene Fehler handelt. Alle Streitigkeiten zwischen Lieferanten und Abnehmerfirmen, die nicht unter den Beteiligten unmittelbar erledigt werden können, sind von einer Fachkommission zu schlichten. Als Kontrollstelle ist die Treuhandgesellschaft INDEP in Zürich bezeichnet worden. Die Vereinbarung ist vorläufig auf die Dauer von zwei Jahren abgeschlossen worden und die beiden beteiligten Organisationen, d. h. die Vereinigung der Schweizer Modehäuser und der Gruppe Kleider und Mäntel des Schweizer Verbandes der Konfektions- und Wäscheindustrie einerseits und des Schweizer Textil-Detailisten-Verbandes andererseits verpflichten sich, bei ihren Mitgliedern dafür einzutreten, daß die Bedingungen allgemein und genau eingehalten werden und zwar von Seiten der Lieferanten, von ihren sämtlichen Abnehmern, unabhängig davon, ob diese Firmen unter das Abkommen fallen oder nicht.

Diese Vereinbarung kann als eine wertvolle Ergänzung und in gewissem Sinne auch als Fortsetzung der vom Verband Schweizerischer Seidenstoff-Fabrikanten am 1. Januar 1938 in Kraft gesetzten und vorläufig bis Ende 1941 in Geltung bleibenden Zahlungs- und Lieferungsbedingungen für den Verkauf von seidenen, Rayon- und Mischgeweben in der Schweiz betrachtet werden.

**Neues schweizerisch-deutsches Verrechnungsabkommen.** — Am 5. Juli 1939 ist nach schwierigen Unterhandlungen, in Bern ein neues schweizerisch-deutsches Verrechnungsabkommen abgeschlossen worden, mit Geltung bis zum 30. Juni 1940. Am bisherigen System des Abkommens wird nichts geändert, wohl erfahren aber, mit Rücksicht auf die sinkende Einfuhr deutscher Ware in die Schweiz, sämtliche schweizerischen Ausfuhrkontingente nach Deutschland, wie auch die für den Zinsen- und Reiseverkehr zur Verfügung gestellten Anteile eine beträchtliche Kürzung. Da jedoch das neue Abkommen das gesamte Reich (also auch das ehemalige Oesterreich, die Sudetenländer und Memel) umfaßt, so erfährt dadurch der Anteil der schweizerischen Ausfuhr am Gesamt-Verrechnungsgegenwert eine gewisse Erhöhung; diese Besserstellung wird jedoch durch die schon erwähnte Kürzung der Kontingente aufgehoben, sodaß die Ausfuhrmöglichkeiten nach Deutschland gegen früher um mehr als ein Fünftel zurückgehen. Ueber die Einzelheiten werden die Ausfuhrfirmen durch die in Frage kommenden Kontingentsverwaltungsstellen unterrichtet.

**Schweizerisch-ungarisches Verrechnungsabkommen.** — Am 5. Juli 1939 ist zwischen der Schweiz und Ungarn ein neues Abkommen über die Regelung des gegenseitigen Waren- und Zahlungsverkehrs unterzeichnet worden. Wie bisher sind beiderseits Warenkontingente vorgesehen, wobei auch die Einbeziehung des mit Ungarn wiedervereinigten Karpathenlandes

berücksichtigt wurde. Das Abkommen ist für ein Jahr abgeschlossen und, rückwirkend, am 1. Juli 1939 in Kraft gesetzt worden.

**Abkommen zwischen der Schweiz und der Slowakei über den Waren- und Zahlungsverkehr.** — Am 15. Juli 1939 wurde zwischen den schweizerischen und slowakischen Unterhändlern eine Uebereinkunft unterzeichnet, die den Zahlungsverkehr sowohl, wie auch den gegenseitigen Warenaustausch regelt; das Abkommen sieht ferner eine Quote für die Transferierung von Kapitalerträgen in die Schweiz vor. Beide Länder gewähren sich die Meistbegünstigung. Die Einfuhr schweizerischer Ware in die Slowakei ist nur auf Grund einer Devisen- oder einer Kompensationszusage der slowakischen Nationalbank zulässig.

**Ausfuhr von Seide und Seidenwaren aus Italien nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika.** — Das nordamerikanische Schatzamt hat am 5. Juli 1939 eine Verfügung erlassen, laut welcher alle aus Italien kommenden Seiden und Erzeugnisse aus Seide mit Wirkung vom 12. August 1939 an einem Wertzuschlagssatz von 20% unterliegen werden. Die Einfuhr italienischer Ware werden bei der Zollverwaltung eine entsprechende Hinterlage leisten müssen bis zum Zeitpunkt, an welchem die Höhe der von Italien gewährten Ausfuhrunterstützungen festgestellt sein wird. Je nach der Ware kann sich diese Hinterlage auf 8,2 Lire bis 89,5 Lire je kg belaufen. Italienische Rohseide ist von dieser Maßnahme ausgenommen; sie soll also nur auf die Seiden- und Rayongewebe Anwendung finden. Da ein großer Teil der Ausfuhr italienischer Rayongewebe von den Vereinigten Staaten von Nordamerika aufgenommen wird, so kann diese Verordnung, die als Maßnahme gegen die italienischen Ausfuhrprämien hingestellt wird, für diese Industrie weittragende Folgen haben.

**Protectorat Böhmen und Mähren. Außenhandelsvorschriften.** — Durch eine am 10. Juli 1939 in Kraft getretene Verordnung wird die Einfuhr von Waren in das Protectorat Böhmen und Mähren von der Erteilung einer Devisenbescheinigung durch die Ueberwachungsstelle beim Ministerium für Industrie, Handel und Gewerbe abhängig gemacht. Auf Grund dieser Bescheinigung teilt die Nationalbank bei Fälligkeit des geschuldeten Betrages die betreffenden Devisen zu. Die Ueberwachungsstelle kann bei den Interessenten Auskünfte und Belege einholen und Kontrollen ausüben und es wird für die Erteilung einer Devisenbescheinigung eine Gebühr erhoben, die  $\frac{1}{2}$  % des Warenwertes beträgt.

**Bolivien. Zolländerungen.** — Das Schweizerische Generalkonsulat in La Paz meldet, daß durch ein Dekret vom 30. Juni 1939, am gleichen Tage eine Aenderung der prozentualen Zollzuschläge verfügt worden sei. Von dieser Maßnahme werden auch die Textilwaren betroffen, wobei es sich, je nach Warengattung, um Zuschläge von 160 bis 600% handelt. Für die einzelnen Artikel wird auf das Schweizer Handelsamtsblatt vom 24. Juli 1939 verwiesen.

**Goldküste und Nigeria. Einfuhrkontingent für Rayongewebe.** — Die Regierungen der Goldküste und von Nigeria haben verfügt, daß das der ehemaligen Tschechoslowakei zugesprochene Kontingent für die Einfuhr von Rayongeweben nunmehr dem Kontingent des deutschen Reiches zugewiesen werde. Es handelt sich dabei für die Goldküste um eine Menge von nicht weniger als 652 000 Quadratyards. Für Nigeria ist der Posten erheblich kleiner. Die Einfuhrkontingente selbst werden auf der Höhe des Vorjahres belassen und haben die Hälfte der Einfuhr 1937 zur Grundlage.

## INDUSTRIELLE NACHRICHTEN

### Schweiz

**Generalversammlung der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft.** Die diesjährige, von 25 Mitgliedern besuchte ordentliche Generalversammlung hat am 10. Juni, unter dem Vorsitz des Herrn M. J. Frölicher im Zunfthaus „zur Waag“ stattgefunden. Jahresbericht und Jahresrechnungen gaben zu keinen besonderen Bemerkungen Anlaß und wurden gutge-

heißen. Herr Dir. A. Wydler wurde für eine neue Amtsdauer zum Mitglied des Vorstandes ernannt und es wurden ferner Bestätigungswahlen in die Schiedsgerichte, wie auch in die Aufsichts-Kommission der Seidenwebschule vorgenommen.

Die Versammlung nahm alsdann einen ausführlichen Bericht des Herrn Dir. E. Gucker über die Unterhandlungen entgegen, die zum Zwecke der Gründung eines E i d g e n. T e x -

## Betriebs-Uebersicht der Seidentrocknungs-Anstalt Zürich

Im Monat Juni 1939 wurden behandelt:

Seidensorten	Franz. Levante, Adrianopol, Tussah etc.	Italienische	Canton	China weiß	China gelb	Japan weiß	Japan gelb	Total	Juni 1938
	Kilo	Kilo	Kilo	Kilo	Kilo	Kilo	Kilo		
Organzin . . . . .	2,403	583	—	100	—	1,694	—	4,780	5,845
Trame . . . . .	271	—	—	—	—	2,604	—	2,875	2,929
Grège . . . . .	102	—	—	1,148	—	4,716	—	5,966	10,446
Crêpe . . . . .	71	—	11	—	—	297	—	379	117
Rayon . . . . .	—	23	—	—	—	—	—	23	126
Crêpe-Rayon . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	111
	2,847	606	11	1,248	—	9,311	—	14,023	19,574

  

Sorte	Titrierungen		Zwirnung	Stärke u. Elastizität	Stoffmuster	Abkochungen	Analysen	Baumwollgarn kg 154 Kammgarn „ 113
	Nr.	Anzahl der Proben	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	
Organzin . . . . .	79	2,220	33	39	—	3	11	Der Direktor: <b>Müller.</b>
Trame . . . . .	92	1,116	16	14	—	8	27	
Grège . . . . .	70	2,610	—	8	—	10	—	
Crêpe . . . . .	6	120	7	—	—	—	9	
Rayon . . . . .	132	1,824	19	18	—	—	—	
Crêpe-Rayon . . . . .	95	1,642	15	13	—	—	6	
	474	9,532	90	92	14	21	53	

## Seidentrocknungs-Anstalt Basel

Betriebsübersicht vom 2. Quartal 1939

Konditioniert und netto gewogen	2. Quartal		Januar-Juni	
	1939	1938	1939	1938
	Kilo	Kilo	Kilo	Kilo
Organzin . . . . .	1,561	1,136	3,549	2,011
Trame . . . . .	893	706	2,594	1,805
Grège . . . . .	15,899	10,975	29 254	26,343
Divers . . . . .	8	196	310	600
	18,361	13,013	35,707	30,759
Kunstseide . . . . .	9	10	9	10
Wolle, Cotton } Stapelaser, Divers }	15,594	5,583	68,285	5,684

  

Untersuchung in	Titre	Nach-messen	Zwirn	Elast. u. Stärke	Abkochung
	Proben	Proben	Proben	Proben	Proben
Organzin	960	—	180	160	—
Trame	600	—	—	—	3
Grège	8,720	—	—	—	—
Schappe	—	—	—	—	—
Kunstseide	48	—	180	80	—
Divers	—	13	40	80	5
	10,328	13	400	320	8

Brutto gewogen kg 4,328

BASEL, den 30. Juni 1939.

Der Direktor:  
**J. Oerfli.**

tiltechnikum geführt worden sind. Der ursprüngliche Gedanke, eine Anstalt dieser Art an die Eidgen. Technische Hochschule anzugliedern, mußte aufgegeben werden; dagegen ist eine Verständigung auf der Grundlage eines Ausbaues der Webschulen in Zürich und Wattwil erfolgt, um den jungen Leuten, die diese Anstalten besucht haben, die Möglichkeit einer weiteren Ausbildung auf dem Gebiete der Betriebsleitung, der Technik, der kaufmännischen Leitung und des

künstlerischen Geschmackes zu ermöglichen. Zu diesem Zweck soll eine Stiftung ins Leben gerufen werden, an die der Bund, die beteiligten Kantone, Gemeinden und Industrien Beiträge zu leisten hätten. Im allgemeinen gilt es die Lücke auszufüllen, die zwischen den Ausbildungsmöglichkeiten der beiden Webschulen einerseits und denjenigen der Eidgen. Technischen Hochschule (Betriebsingenieure) andererseits bestehen. Die Versammlung pflichtete diesen Ausführungen bei und ermächtigte Herrn Dir. E. Gucker, die Verhandlungen gemäß den von ihm entwickelten Gesichtspunkten weiterzuführen und der Gesellschaft später einen Vertragsentwurf vorzulegen. — Die Hauptversammlung der Webschul-Korporation Wattwil hatte am vorhergehenden Tage einen Beschluß in gleichem Sinne gefaßt.

Es kam alsdann die Frage des Ersatzes des Wortes Kunstseide durch „Rayon“ in der Schweiz zur Sprache, nachdem in einer Reihe anderer Staaten in dieser Beziehung gesetzliche Vorschriften bestehen, und wo dies nicht der Fall ist, sich (mit Ausnahme von Deutschland) die Bezeichnung Rayon oder Rayonne allgemein eingebürgert hat. Einem Antrag des Vorstandes, es möchten sich unsere Mitglieder im Verkehr mit ihren Belieferern und Abnehmern, anstelle des Wortes Kunstseide nur noch des Ausdruckes Rayon bedienen und es sei im schweizerischen Zolltarif, neben dem Wort Kunstseide, überall auch die Bezeichnung Rayon beizufügen, wurde von der Versammlung zugestimmt.

**Generalversammlung des Verbandes Schweizerischer Seidentoff-Fabrikanten.** Die ordentliche Generalversammlung hat am 30. Juni 1939 auf der „Waag“ stattgefunden, bei einer Beteiligung von 23 Mitgliedern. Die Verhandlungen wurden von Herrn R.H. Stehli geleitet, der für eine neue Amtsdauer zum Präsidenten des Verbandes ernannt wurde. An Stelle der zurückgetretenen Herren Dir. E. Funk, Dir. K. Huber und E. Jslar, wurden die Herren Dir. E. Gucker, Dir. A. Landolt und Edwin A. Schwarzenbach zu neuen Vorstandsmitgliedern gewählt. Als zweiter Rechnungsprüfer wurde Herr H. Leemann bezeichnet.

Die Versammlung nahm alsdann Mitteilungen ihres Vorsitzenden über die verschiedenen Fragen entgegen, die die schweizerische Seiden- und Rayonweberei zurzeit beschäftigen.

Nach Schluß der Verhandlungen fand eine gemeinsame Besichtigung der Textilhalle in der Landesausstellung statt.

### Deutschland

**Einschränkung der Ausfuhr von Cottonstrumpfmaschinen.** Der Chemnitzer Textilbezirk ist bekanntlich seit vielen Jahr-

zehnten die Heimat der hochentwickelten deutschen Strick- und Wirkwarenindustrie und der Industrie zur Fabrikation von Spezialmaschinen dieser Branche. Besondere Erfolge wies die Cottonstrumpfindustrie auf. Die Entwicklung der Maschinenindustrie und der Wunsch nach Arbeitsbeschaffung ergaben eine erhöhte Ausfuhr an Cottonstrumpfmaschinen in die verschiedensten Länder. Durch die ausländische Eigenproduktion wurde aber die Ausfuhr des Chemnitzer Textilverviere in Cottonstrümpfen so sehr geschwächt, daß sich Deutschland genötigt sah, die Ausfuhr von Cottonmaschinen zu drosseln. So dürfen nach einem Bericht des „Pester Lloyd“ nach England nur fünf Cottonsätze, nach Ungarn nur ein Cottonsatz pro Jahr geliefert werden. Die Quote für Ungarn, bemerkt das ungarische Organ, ist viel kleiner, als die natürliche Entwicklung es ergeben würde. Die Mode wird nämlich von Jahr zu Jahr feiner und durch diese Maßnahme der deutschen Regierung scheint es unmöglich zu werden, daß die ungarischen Betriebe sich den Wünschen des Marktes angleichen und die größeren Maschinentypen mit jenen ersetzen, die zur Fabrikation von feinen Strümpfen geeignet sind. Die Situation in Ungarn wird noch dadurch erschwert, daß die neuangelegten Landesteile ein Produktionsplus erheischen, das durch neuinstallierte Maschinen befriedigt werden sollte. Dr. H. R.

#### Frankreich

**Verwendungsmöglichkeiten für Seide.** In Frankreich wird unter der Führung des Comité Central de la Soie seit einigen Jahren eine lebhafte Propaganda zugunsten der Seide entwickelt und ein gewisser Erfolg ist, soweit es sich wenigstens um die Lyoner Weberei und die Pariser Modeindustrie handelt, nicht ausgeblieben. In diesem Zusammenhang veröffentlicht eine in Kreisen der Lyoner Seidenindustrie bekannte Persönlichkeit, Herr A. Métrol in der „Industrie Textile“

eine Abhandlung über die Möglichkeit einer stärkeren Verwendung von Seide in der Lyoner Fabrik. Seinen Ausführungen sei folgendes entnommen:

Wichtig ist zunächst, daß die Fabrikanten und Techniker den Willen bekunden, für neue Gewebe nicht nur Rayongarne sondern Seide zu verwenden. Dabei spielt allerdings der Preis des Rohstoffes eine Rolle und man müsse sich mit der Tatsache abfinden, daß auch in Zukunft eine große Zahl von Artikeln, die früher aus Seide hergestellt wurden, nunmehr aus Rayon angefertigt würden. Für eine Reihe von Artikeln sei es aber auch heute noch zweckmäßiger, Seide zu verwenden als Rayon. Als solche sind in erster Linie die reichen Gewebe zu nennen, für welche der Preis keine ausschlaggebende Rolle spielt; es gibt aber auch Gewebe, die sich an eine bescheidenere Kundschaft wenden und die mit Vorteil aus Seide hergestellt werden, wie z. B. Mousseline-, Voile- und Georgettegewebe. Von Voile und Georgette wird gesagt, daß die seidene Ware in bezug auf Aussehen und Griff der Rayonware überlegen sei. Auch für schöne Handdruckstoffe ist Seide vorzuziehen, namentlich wenn reinweiße Effekte auf dunklem Grund hervorgerufen werden sollen. Es werden ferner die Foulards genannt, für deren Herstellung sich am besten Seide oder Schappe eigne; zu dieser Kategorie gehören auch die Schärpen. In bezug auf die Damenwäsche wird die Frau stets einen Krepp de Chine, einen Satin, eine Mousseline oder eine Toile de Soie aus Seide vorziehen. In stranggefärbter Ware endlich empfehle es sich, Faille, Taffetas, Poulé de soie, Moiré und façonnéte Gewebe mit Metall aus Seide anzufertigen.

In seiner Aufzählung, zu der auch die reichen Samtgewebe gehören, hat Herr Métrol die Krawattenstoffe nicht erwähnt, möglicherweise weil sie in Lyon nicht eine ausschlaggebende Rolle spielen; auch für diesen Artikel wird Seide immer noch in großem Umfang und mit Vorteil verwendet.

## ROHSTOFFE

### Griechenland als Baumwollproduzent

Der Baumwollanbau hat in Griechenland in den letzten Jahren ganz außerordentliche Fortschritte gemacht, sodaß heute schon ein recht erheblicher Teil des Baumwollbedarfes der griechischen Industrie — ungefähr 70% — durch die Eigenproduktion gedeckt wird. Während im Jahre 1934 noch 7803 t Baumwolle eingeführt wurden, sank diese Zahl im Jahre 1938 auf 2537 t, trotzdem sich in diesen Jahren der Umfang und daher auch der Bedarf der griechischen Textilindustrie stark vergrößert hat. Durch ein ganzes System von Maßnahmen, sucht die griechische Regierung den Baumwollanbau in jeder nur möglichen Weise nachhaltig zu fördern. Vor allem sucht sie die Anbaumethoden zu verbessern, liefert gesunden und reinen Samen, führt einen energischen Kampf gegen Schädlinge und Krankheiten, trachtet das Preisniveau derart zu beeinflussen, daß die Produzenten ihr Auskommen finden, bemüht sich, eine Steigerung des Ertrages pro Flächeneinheit und eine Standardisierung des Produktes herbeizuführen und eine genaue Kontrolle der Ernte zu erwirken. Besonders wichtig ist in diesem Zusammenhange die durch ein Gesetz vom 27. Mai erfolgte Neuregelung der Bezahlung der Baumwollarbeiter. Diese erfolgte bisher zum großen Teil in Baumwolle, was naturgemäß zu einem fürchterlichen Raubbau führte. Der Arbeiter, dessen Bezahlung in einem Teil der Ernte bestand, hatte nur an der Erzielung einer möglichst großen Quantität ein Interesse, um seinen Anteil möglichst groß zu gestalten, ohne auf die Qualität entsprechend Betracht zu nehmen. Daher wird diese Bezahlung in Naturalien ein für allemal verboten. Das neue Gesetz verbietet es im Interesse der Baumwollqualität auch, daß derselbe Boden durch mehr als drei Jahre hindurch mit Baumwolle bepflanzt wird. Alle drei Jahre muß eine Unterbrechung durch Getreideanbau erfolgen. Der Preis der griechischen Baumwolle ist derzeit noch höher als der des entsprechenden ausländischen Produktes. Demgemäß gewährt das neue Gesetz dem Exporteur griechischer Baumwolle eine Ausfuhrprämie pro Kilogramm, die dem Preisunterschied zwischen der griechischen und ausländischen Baumwolle entspricht. Augenblicklich spielt natürlich die Baumwollausfuhr aus Griechenland noch keine nennenswerte Rolle. Eine Einfuhr wird bis auf weiteres noch lange Zeit hinaus, wenn auch in beschränktem Maße, deshalb notwen-

dig sein, weil sich die inländische Erzeugung keineswegs auf alle von der heimischen Industrie benötigten Sorten erstreckt.

Was nun die Resultate der Förderung des griechischen Baumwollanbaus betrifft, so gehen diese wohl am besten aus den Ziffern hervor, welche die Zunahme der mit Baumwolle beplanten Fläche bekunden. Diese weist folgende Entwicklung auf und zwar in Stremma (1 Stremma = 10 Aren):

Jahr	Stremma	Jahr	Stremma
1932	202 550	1936	722 755
1933	381 897	1937	820 156
1934	446 411	1938	747 300
1935	537 355	1939	789 000

Die angebaute Fläche hat sich also im Laufe von acht Jahren fast vervierfacht. Doch sind die Anbaumöglichkeiten noch lange nicht erschöpft. Vielmehr ist eine weitere Ausdehnung der Baumwollkulturen mit Sicherheit zu erwarten.

Zunächst können noch große Flächen durch die Trockenlegung von Sumpfgewässern gewonnen werden. Weitere große Flächen könnten zur Verfügung gestellt werden durch die Einführung der jährlichen Doppelbestellung des Bodens. Eine genaue Untersuchung dieser Möglichkeit wird im Auftrage des Obersten Wirtschaftsrats durchgeführt und außerdem hofft man, eine Steigerung des Flächenertrages zu erzielen.

Die Ertragsfähigkeit hat nämlich bisher mit den Fortschritten im Anbau nicht Schritt gehalten mit dem Ergebnis, daß bei Verdoppelung der Anbaufläche die Ernte nur um etwa 75% gestiegen ist. Dem wird entgegengearbeitet durch Verbesserung der Bearbeitungsmethoden. Noch vor zwei Jahren ging die Bearbeitung in primitivsten Formen vor sich. Die Lagerräume waren meist klein und feucht, wodurch ein großer Teil der Ernte verfaulte. Die Entkörnungsanlagen waren so minderwertig, daß die Fasern brachen und nicht rein entkörnt wurden. Der Verlust durch unvollkommene Bearbeitung wird auf 30 bis 35 Millionen Drachmen jährlich geschätzt. 1937 wurden dann alle Entkörnungsanstalten der Kontrolle des Landwirtschaftsministeriums unterstellt. Die bestehenden Anstalten wurden zu Verbesserungen gezwungen. Außerdem wurden in den zwei letzten Jahren zwölf neue Anlagen errichtet, die allen Anforderungen der rationellen Verarbeitung genügen.